



Walter Böhl

ESTRICH KURZ UND BÜNDIG

Der Spickzettel für Planer

EU-Bauproduktenverordnung, Bauregelliste, AgBB Prüfung, Bauaufsichtliche Zulassungen, Güteschutz, Umweltzeichen, Labels für den Fußbodenbau

Vorwort

Die Normen, Merk-, Hinweisblätter, Herstellerrichtlinien und Regelwerke für Estriche haben mittlerweile einen Umfang erreicht, der für die Planer nur noch mit großem Aufwand überschaubar ist. Diese Unterlagen sind in ständiger Bearbeitung und Veränderung. Ich habe deshalb alle mir für den Planer notwendig erscheinenden Informationen so kompakt wie möglich zusammengefasst. Es werden vereinfacht die Punkte behandelt, die der Planer festlegen muss und für die er die Verantwortung trägt. Punkte, die eindeutig der ausführende Handwerker zu verantworten hat, werden nur soweit erwähnt als es der Planer oder Bauleiter zur Überwachung braucht.

Regelungswut?

Vor 20 Jahren hätte man sich schon gewundert wenn jemand von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Parkett geredet hätte. Bauaufsichtliche Zulassungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Standsicherheit und den Brandschutz. Doch bereits damals (1989) wurde mit der EU Bauproduktenrichtlinie eine Entwicklung angestoßen bei der auch Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz bauaufsichtlich relevant wurden.

Es hat einige Zeit gedauert, doch mittlerweile ist fast alles geregelt und die Regeln entwickeln sich mit zunehmender Geschwindigkeit und werden immer komplexer. Durch die Komplexität der Regeln entstehen, fast zwangsläufig, Ungereimtheiten, Unsinnigkeiten und Auslegungsunterschiede, die dann wieder neue Regelungen hervorbringen. Die Regeln sind so präzise ausformuliert und mit zahllosen Verweisen versehen, dass sie nicht gerade einfach zu lesen sind. Das Steuerrecht lässt grüßen. Durch die dauernde Veränderung ist es schwer auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Mittlerweile bieten spezialisierte Anwälte und Beratungsfirmen ihre Dienste an und aus der Prüfung und Überwachung hat sich ein Apparat entwickelt, der sich wohl kaum selbst beschränken wird. Eher entwickelt sich eine gewisse Eigendynamik. Alles dient selbstverständlich dem Schutz des Bauherren, der das ja auch alles bezahlen muss.

Planer und Ausführende müssen sehr aufpassen hier nicht aus Unkenntnis, oder soeben überholter Kenntnis, in die Haftung zu geraten. Dies gilt besonders für diese Zeit, mit

sich schnell entwickelnden und verändernden Regeln. Lange fanden die Entwicklungen nämlich wenig Aufmerksamkeit, da sie ohne praktische Auswirkungen auf die tägliche Arbeit beim Fußbodenbau waren. Jetzt geht es Schlag auf Schlag.

1.3.2010 allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für textile-, elastische- und Laminatbodenbeläge in Aufenthaltsräumen (Wohnräumen).

1.1.2011 allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Parkett, Parkettklebstoffe, Oberflächenbehandlungsmittel.

1.1.2012 allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bodenbelagsklebstoffe

und das geht so weiter.

Die ganzen Regeln und Zusammenhänge erschließen sich etwas umständlich. Ich habe deshalb den Versuch einer möglichst einfachen Darstellung gemacht. Die Vereinfachung hat natürlich ihre Tücken, das sollte man beachten.

Von der EU zur Landesbauordnung

Grundlage war bis 4.4.2011 die

EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR) diese wurde **ersetzt durch die Bauproduktenverordnung (BauPVO)** (Verordnung EU Nr. 305/2011). **Diese Verordnung muss im Gegensatz zur bis dahin gültigen Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt werden.** Seither geschah dies durch das Bauproduktengesetz:



Europäische Union (EU)

Die „wesentlichen Anforderungen“ der BPR werden jetzt **Grundanforderungen** genannt und wesentlich erweitert:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (früher Nutzungssicherheit).
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (**neu**).

Die Grundanforderungen zu Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz sind gegenüber der BPR differenzierter und erstrecken sich auf die gesamte Lebensdauer des Bauwerks (Errichtung, Nutzung, Abriss). Punkt 3 umfasst z.B. auch die Einbruchssicherheit. (Amtsblatt der Europäischen Union 4.4.11L88.5 www.eur-lex.europa.eu).

Die BauPVO regelt die Bedingungen unter denen Bauprodukte in Verkehr gebracht werden dürfen durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln.

An die Stelle der Konformitätserklärung tritt die Leistungserklärung durch den Hersteller. Diese enthält detailliertere Angaben als die seitherige Konformitätserklärung (siehe CE-Kennzeichnung weiter unten).

Es gelten Übergangsbestimmungen bis 01.07.2013.



Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)

Die Erarbeitung der Leitlinien obliegt der EOTA (European Organisation for Technical Approvals) Deutschland ist dort durch das Deutsche Institut für Bautechnik vertreten (www.dibt.de).

Die **Musterbauordnung (MBO)** ist eine von den Ländern gemeinsam (Bauministerkonferenz) ausgearbeitete Richtlinie an der sich die Landesbauordnungen orientieren. Die Mustervorschriften, Mustererlasse findet man bei www.ifbt.de zum Download.



www.is-argebau.de

Die **Landesbauordnungen** sind Gesetze der Länder und regeln u. a. die zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Anforderungen. Sie können von der MBO abweichen.

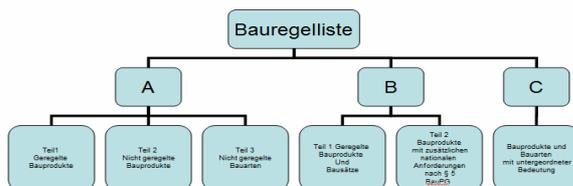
Bauregelliste

Dem **Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)** als amtliche Prüfstelle der Länder und des Bundes wurde die Aufgabe übertragen, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauweisen in **Bauregellisten** aufzustellen und bekannt zu machen. Die Bauregellisten können im Internet (www.dibt.de) kostenlos heruntergeladen werden.



www.dibt.de

Die Bauregelliste ist eine bauordnungsrechtliche relevante Veröffentlichung. Darin sind die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder eingeführten Bauprodukte und Bauarten sowie die technischen Regeln aufgeführt. Die Bauregelliste besteht aus den Vorbemerkungen und drei Teilen mit unterschiedlichen Regelungsbereichen.



Begriffe:

Geregelte Bauprodukte entsprechen bauaufsichtlich eingeführten Regeln (z.B. DIN-Normen) die zur Erfüllung der Anforderungen der LBO von Bedeutung sind und die Produkte hinreichend bestimmen.

Nicht geregelte Bauprodukte dienen nicht zur Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit. Es gibt dafür keine (oder nicht für alle Anforderungen) anerkannten Regeln der Technik.

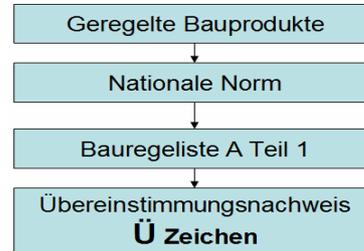
Sonstige Bauprodukte. Der Begriff ist in der MBO nicht geregelt. In der Vorbemerkungen der Bauregelliste steht, dass es sich um Produkte handelt für die es anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind.

Harmonisierte Norm hEN

Alle europäischen Normen müssen in nationale Normen umgesetzt werden (DIN EN). Im Widerspruch stehende nationale Normen müssen zurückgezogen werden.

Bauregelliste A Teil 1

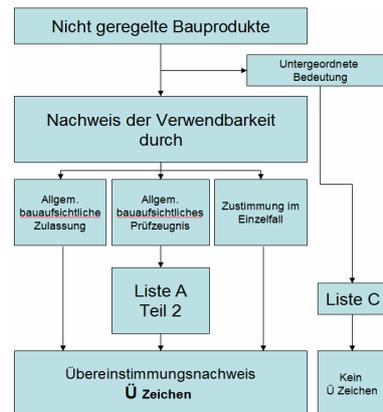
Hier werden **Bauprodukte** für die es technische Regeln gibt, die Regeln und die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise und Verwendbarkeitsnachweise bekannt gemacht.



Je nach Bauprodukt können auch nationale Anforderungen nach dem Bauproduktengesetz gelten. Es können deshalb auch aufgrund dieser nationalen Vorschriften allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen abZ verlangt werden. Diese dienen dem Gesundheits- oder Umweltschutz und anderer Rechtsbereiche. Dabei werden aber auch EU-Grundlagendokumente z.B. Innenraumschadstoffe berücksichtigt.

Bauregelliste A Teil 2

Für nicht geregelte **Bauprodukte** die entweder nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit dienen und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren bewertet werden.



Bauregelliste A Teil 3

Gilt entsprechendes gilt für nicht geregelte **Bauarten**.

Bauregelliste B Bauprodukte, die nach den Regeln der EU in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und ein CE Zeichen führen.

Bauregelliste B Teil 1

Ist Bauprodukten vorbehalten, die auf Grund des Bauproduktengesetzes in Verkehr gebracht werden und für die es technische Spezifikationen gibt. Nachweis erforderlicher Qualitätsstufen oder –Klassen gibt. Konformitätserklärung, CE-Kennzeichen.

Bauregelliste B Teil 2

Hier werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund anderer Richtlinien in Verkehr gebracht werden, die CE Kennzeichnung tragen und nicht alle wesentlichen Anforderungen nach dem Bauproduktengesetz erfüllen. Hier sind zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise erforderlich.

Hier gelten zusätzlich zur CE-Kennzeichnung auch nationale Anforderungen nach dem Bauproduktengesetz. Es können deshalb aufgrund dieser nationalen Vorschriften allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen abZ oder allgemeine bauaufsichtliche Prüfungen verlangt werden. Diese dienen dem Gesundheits- oder Umweltschutz und anderer Rechtsbereiche.

Bauregelliste C

Nicht geregelte Bauprodukte für die es weder technische Baubestimmungen noch Regeln der Technik gibt und die zur Erfüllung baurechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Ü-Zeichen dürfen nicht ausgestellt werden. Stoffliche Verbote und Verwendungsverbote aufgrund anderer Gesetze sind zu beachten.

Gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten

Die EU Bauproduktenverordnung fordert, dass keinem Gebäudenutzer irgendein gesundheitlicher Schaden durch Bauprodukte entstehen darf. Die anwendbare **Umsetzung dieser Regel erfolgt durch nationale Regelungen.**



Dafür haben die Länder eine Arbeitsgruppe der obersten Gesundheitsbehörden eingeführt. Aus dieser entwickelte sich der Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten **AgBB**. Neben den Gesundheitsbehörden ist dort das Deutsche Institut für Bautechnik, die Bauministerkonferenz, die Bundesanstalt für Materialprüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, der Koordinierungsausschuss 3 für Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz DIN KOA 03 im NA-Bau des DIN vertreten. Die Geschäftsstelle ist beim Umweltbundesamt (www.uba.de).

Man geht davon aus, dass Bauprodukte, neben anderen Einflüssen (z.B. Reinigungs- und Pflegemittel, Duftstoffe, Möbel, Schimmel) eine bedeutende Quelle für die Belastung der Innenraumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) darstellen können. Um eine einheitliche Prüfung und Bewertung zu sichern hat der AgBB Prüfkriterien erarbeitet und daraus ein Bewertungsschema (AgBB-Schema) entwickelt (letzte Fassung 2008), das Grundlage der bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt ist. Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen – 2008 (www.dibt.de).

Begriffe:

Aufenthaltsräume (MBO §2) Aufenthaltsräume sind Räume, die nicht nur zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet sind.

VVOC very volatile organic compound, Siedepunkt 50 bis 100 °C (Beispiel Formaldehyd).

VOC volatile organic compound, Siedepunkt Untergrenze 50 bis 100 °C, Obergrenze bis 240 bis 260°C (die meisten Lösemittel).

SVOC semi volatile organic compound, Siedepunkt Untergrenze 240 bis 400°C (z.B. Weichmacher).

TVOC Summe aller VOC.

Den Begriff **Retentionszeit** findet man im AgBB Schema (allerdings ohne Erklärung). Es ist die Zeit, die das VOC vom Stoff bis zum Detektor braucht und wird durch die Anzahl der Kohlenstoffatome in der Verbindung definiert. $VOC = C_6$ bis C_{16} , $SVOC = C_{16}$ bis C_{22} .

MVOC Microbial Volatile Organic Compounds. Zur Bewertung der Gesundheitsgefährdung durch Schimmelpilze sind VOC Messungen nicht geeignet.

VOC-Gehalt ist die in Gramm pro Liter (g/l) ausgedrückte flüchtige Masse organischer Verbindungen in einem gebrauchsfertigen Gemisch.

Der **VOC-Höchstgehalt** von gebrauchsfertigen Gemischen ist im Anhang II der chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung flüchtiger organischer Verbindungen (ChemVOCFarbV) festgelegt.

NIK-Werte sind die niedrigsten toxikologisch interessanten Werte in (Wohn)Innenräumen. NIK Liste mit 164 Stoffen mit NIK Werten. Etwa **Arbeitsplatzgrenzwerte (MAK): 100** (wenn von MAK abgeleitet) KMR-Stoffe weichen davon ab. Die **NIK-AG** als Unterarbeitsgruppe des AgBB legt die NIK-Werte fest. Gemessene Stoffkonzentrationen werden mit NIK-Werten abgeglichen (Summe der Quotienten = R). NIK-Werte sind keine Innenraumluftwerte sondern Rechenwerte zur Bauproduktbewertung.

Kanzerogen (cancerogen) = krebserzeugend.

KMR (CMR)-Stoffe krebserregende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe.

AgBB Bewertungsschema

Das von AgBB erarbeitete Schema zur gesundheitlichen Bewertung orientiert sich an vorliegenden Erfahrungen. Die umfangreichsten Erfahrungen liegen bei Arbeitsplatzgrenzwerten vor. Da aber in Innenräumen für Wohnzwecke von längeren Aufenthaltszeiten, besonders empfindlichen Bevölkerungsgruppen und fehlender arbeitsmedizinischer und messtechnischer Überwachung ausgegangen werden muss ist das nur ein Anhaltswert. Der AgBB Grenzwert ist in der Regel hundertfach kleiner. Da die Bewohner der Summe unterschiedlichster Stoffe ausgesetzt sein können wird die Summenkonzentration berücksichtigt.

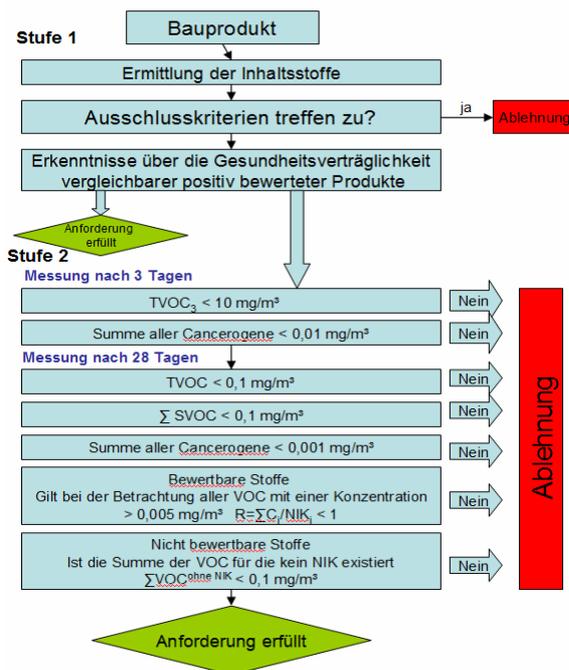
Eine Bewertung von Gerüchen ist nach einem abgeschlossenen Forschungsvorhaben ebenfalls vorgesehen. Die Bewertung der Geruchsintensität erfolgt nach einem Vergleichsmaßstab in Prüfkammern durch trainiertes Personal.

Die Anforderungen sind sehr streng. Prüft man z.B. unbehandeltes Holz ist das Ergebnis als hoch belastet anzusehen (die Zulassung kann über den letzten Punkt der Stufe 1 erfolgen). Geht man weiter ins Detail gibt es jede Menge Diskussionsbedarf was auch aus den Veröffentlichungen des AgBB hervorgeht. Zum Beispiel: Wie lange soll ein Lack vor der Prüfung aufgetragen werden? Sollen Parkettlacke auf Eichenholz, anderen Hölzern oder auf einer Glasplatte geprüft werden usw.?

Anmerkung zur weiteren Verwirrung

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, seine für Bauprodukte geltenden Vorschriften und Verfahren (Bauregelliste) zu ändern, mit denen derzeit Zusatzanforderungen an Produkte aufgestellt werden, die von harmonisierten europäischen Normen erfasst sind und eine CE-Kennzeichnung tragen. Solche Zusatzanforderungen verstoßen gegen die Vorschriften des europäischen Binnenmarktes.

www.europa.eu/press_room



AgBB-Prüfschema

Biozid-Produkte (z.B. Holzschutzmittel, Mottenmittel in Wollteppichen) fallen nicht unter die Regel. Hier gilt die Biozid-Produktenrichtlinie 98/8EG.

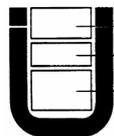
Raumbeduftung, Kerzen usw. konterkarieren die Anforderungen. Kerzen, Duftstäbchen, Sprays usw. führen zu einer vielfachen Belastung der Raumluft (www.bfr.bund.de/cd/23421). Das Umweltbundesamt rät von der Anwendung ab. Für die Raumbeduftung in öffentlichen Räumen (insbesondere Läden) gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)

Werden durch das DIBt für geregelte Bauprodukte erteilt. Geregelte Bauprodukte sind solche, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und für die es eine Regel gibt. Meist sind das Bauprodukte über die es eine DIN-Norm gibt.

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfung (abP)

Das DIBt erteilt abP auf Antrag für nicht geregelte Bauprodukte.



Herstellerwerk
Produktbeschreibung
Prüfstelle

Ü-Zeichen, Übereinstimmungszeichen

Entsprechend der Überwachungszeichenverordnung ÜZVO. Nach der Erteilung der Zulassung durch das DIBt bedürfen Bauprodukte einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit der Zulassung. Je nach den Bestimmungen der Zulassung erfolgt dies durch eine Herstellererklärung oder durch ein Übereinstimmungszertifikat einer Zertifizierungsstelle. Im letzteren Fall ist eine Fremdüberwachung erforderlich. Der Hersteller hat das Ü-Zeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck, den Hersteller und die Zertifizierungsstelle anzubringen. Erst nach dem Anbringen des Ü-Zeichens darf das Produkt entsprechend den Angaben der Zulassung verwendet werden.

CE-Kennzeichnung, Leistungserklärung (früher Konformitätserklärung)



Die Kennzeichnung ist nach Beschluss der Europäischen Kommission (1994) ein graphisches Symbol, das nicht übersetzt werden kann. Übersetzungs- und Interpretationsversuche wie „Certified for Europe“ sind also falsch.

Durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt **der Hersteller**, dass das Produkt allen produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien, Normen und erforderlichenfalls Nachweisverfahren entspricht.

Die CE-Kennzeichnung sagt nicht, dass die Prüfung durch eine unabhängige Stelle erfolgt. Die Hersteller prüfen in eigener Verantwortung (Leistungsbewertung) welche EU-Richtlinien, Normen usw. sie anwenden müssen.

Ist dem Logo eine vierstellige Ziffer angefügt

(Identifikationsnummer) weist dies darauf hin, dass eine **benannte Stelle** in das Leistungsbewertungsverfahren eingebunden ist. Dies erfolgt entweder freiwillig oder wenn dies aufgrund der Sicherheitsrelevanz eines Bauteils erforderlich ist.

Der Inhalt der Leistungserklärung (früher Konformitätserklärung) ist in Artikel 6 der BauPVO

geregelt. Die Angaben sind wesentlich detaillierter als in der seitherigen Konformitätsbewertung. **Die Leistungserklärung muss für jedes Produkt, das auf dem Markt bereitgestellt wird, zur Verfügung gestellt werden.** Dies kann in gedruckter oder in elektronischer Form geschehen. Der Leistungserklärung sollen ggf. Angaben über den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Bauprodukt beigefügt werden. Hierdurch sollen nachhaltiges Bauen und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte gefördert werden. Die Angaben sollen sich zunächst auf die Stoffe beschränken, die in den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) aufgeführt sind.

Begriff: REACH

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. REACH steht für **Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals**, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Als EU-Verordnung besitzt REACH gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit. Durch REACH wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert und vereinfacht.

Die Konformität darf durch kein anderes Zeichen als das-CE Zeichen bestätigt werden. Der Hersteller haftet wenn er ein CE-Kennzeichen ohne die erforderlichen Voraussetzungen abgibt.

Die CE-Kennzeichnung ist ein Handelszeichen. Planer und Verarbeiter müssen aufpassen, es können Produkte im Handel sein, die CE gekennzeichnet sind aber für bestimmte Zwecke oder in bestimmten Bereichen nicht eingebaut werden dürfen z.B. sind bestimmte Kunstharzbeschichtungssysteme für den Industriebau zulässig aber nicht für den Wohnungsbau bzw. Wohninnenräume.

Die EU-Kommission betreibt derzeit, nach einem Beschluss des Europäischen Parlaments, eine Studie mit dem Ziel die CE-Kennzeichnung durch ein von unabhängigen Prüfstellen zu vergebendes „**European Consumer Safety Label**“ zu ersetzen. Die Wirtschaftsverbände wehren sich wegen der damit verbundenen Bürokratie und der Kosten

dagegen. Dabei tragen sie auch vor, dass die EU das Zeichen gegen missbräuchliche Verwendung von außen nicht schützen kann, wie die missbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung zeigt (China Export), wogegen die EU machtlos zu sein scheint (www.ec.europa.eu).

CE-Kennzeichnung bei Estrichen

Auch für Estrichmörtel, der an der Baustelle nach DIN EN 13813 hergestellt wird (Baustellenestrich) muss man eine Leistungserklärung abgeben. Trotz eindeutiger Regelung in der DIN EN 13813 hat sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) mit Macht dagegen ausgesprochen, für Baustellenestriche keine CE-Kennzeichnung auszustellen (das ist verwirrend). **Man darf daraus keinesfalls schließen, dass Baustellenestrichmörtel schlechter wären als werksgemischte Estrichmörtel.**

Anzuwenden ist DIN 18560 Teil 1 Estriche im Bauwesen-Allgemeine Anforderungen und Prüfung, Punkt 6.2.1 Allgemeines. Üblich ist eine Erstprüfung. Wenn danach Die Ausgangsstoffe, die Rezeptur und das Herstellungsverfahren nicht geändert wird ist eine Prüfung jährlich ausreichend (Anmerkung 1).

Bei der Produktionskontrolle sind Lieferscheine und die Ausgangsstoffe durch Sichtprüfung sowie die Herstellung in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren (Anmerkung 2 zu Punkt 6.2.1).

Wie vermeidet man in die Haftung zu geraten?

Es ist praktisch unmöglich ständig auf dem aktuellen Stand zu bleiben, an jeder Ecke lauern Fußangeln. Man kann eigentlich nur raten vom jeweiligen Lieferanten/Verarbeiter eine Erklärung zu verlangen, in der dieser bestätigt, dass alle Vorgaben für das Produkt oder die Leistung, für den vorgesehenen Zweck eingehalten werden.

Auf CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen und Labels sollte man hierbei nicht allein verlassen, da es auf die jeweilige Anwendung ankommt. Auch bei Produkten mit abP/abZ kann es Probleme geben wenn in einschlägigen Normen andere Materialien vorgesehen sind und diese Normen Vertragsbestandteile sind, was bei den in der VOB angeführten Normen der Fall ist wenn die VOB vereinbart ist. Dann ist auf jeden Fall eine Vereinbarung mit dem Bauherren zu empfehlen (z.B. Abdichtungsbahnen aus Polymerbitumen unter Estrichen).

Offizielle Gütezeichen und Umweltzeichen

Einzige „offizielle“ Stelle zur Vergabe von Gütezeichen ist in Deutschland der RAL (Reichsausschuss für Lieferbedingungen – 1925) heute **Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung**. Dem Kuratorium des RAL gehören Vertreter der Bundesministerien und die Spitzenverbände der Industrie-, Handwerks- und Verbraucherverbände sowie Materialprüfstellen an.

Beim RAL sind über 170 Gütegemeinschaften mit über 3000 Produkten und Dienstleistungen registriert. Die Gütegemeinschaften sind eingetragene Vereine, die meist Verbänden angeschlossen sind aber unter der Kontrolle des RAL stehen. **Es geht nur um technische Kriterien.** Die Vergabe der Gütezeichen erfolgt erst nach einem eingehenden Prüfverfahren und dauernder Überwachung nach festgelegten Prüfverfahren durch neutrale Prüfstellen.

Die Teilnahme der Firmen ist freiwillig. Man will sich von der Masse der Anbieter abheben. Die Gütegemeinschaft Estrich umfasst etwa 70 Firmen. Gegenüber den übrigen Estrichfirmen ist das schon eine gewisse Auszeichnung, die aber auch einiges an Mühe und Kosten erfordert.

Der **RAL Güteschutz Estrich** (www.gueteschutz-estrich.de) wird für Zement-, Anhydrit-, Magnesia- und Hartstoffestriche getrennt vergeben. Die Estrichart ist auf dem Gütezeichen angegeben.

Geprüft werden die Estriche durch jährlich 6 Güteprüfungen nach DIN 18560. Einmal jährlich wird eine Baustellenprüfung durch die Prüfstelle vorgenommen. Dabei werden auch die Baustellenbedingungen, die Organisation, Materiallagerung, Ausführung usw. geprüft. Bei schwimmenden Estrichen wird eine Trittschallprüfung durchgeführt.



RAL Gütezeichen Estrich
Jahreszahl und Estrichart
hier nicht dargestellt

Die Gütezeichen sind jährlich befristet. Werden innerhalb dieser Frist die erforderlichen Prüfungen nicht bestanden wird das für das Gütezeichen für das kommende Jahr nicht erteilt. Deshalb sollte man auch auf die Jahreszahl achten.

Umweltzeichen

Blauer Engel

Im **Umweltbereich** ist das RAL vom Staat, als Zeicheninhaber, mit der Vergabe des Umweltzeichens beauftragt.



Das Umweltzeichen wird für **vier Schutzziele** vergeben:

- Umwelt und Gesundheit
- Klima
- Wasser
- Ressourcen

Am unteren Rand der runden Umschreibung wird der Grund für die Erteilung des Umweltzeichens angegeben z.B. weil schadstoffarm, weil aus Altpapier, weil Mehrweg.

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass die Produkte **in der Relation** umweltverträglicher sind als vergleichbare konventionelle Produkte aber sich als ebenso gebrauchstüchtig herausgestellt haben. Politisches Ziel ist es umweltfreundliche Entwicklungen und Alternativen erkennbar zu machen, anzuregen und zu stärken.

Das europäische Umweltzeichen (Euro-Blume)



Das europäische Umweltzeichen ist ein internationales Zeichen mit dem Blauen Engel sehr ähnlichen Kriterien. Die ausgezeichneten Produkte sind also auch in der **Relation** umweltverträglicher. Dabei wird hier allerdings der gesamte Produktlebenszyklus einschließlich Entsorgung bzw. Recycling betrachtet. Das Zeichen wurde von der Europäischen Kommission eingeführt. Für Prüfung und Vergabe sind in Deutschland Umweltbundesamt und RAL verantwortlich (www.uba.de).

Labels

Trotz der auf gesetzlicher Grundlage basierenden, verpflichtenden Prüfungen und Kennzeichnungen, der freiwilligen Prüfung und Kennzeichnung durch den RAL und der staatlichen bzw. europäischen Umweltzeichen gibt es eine Fülle von Labels für die unterschiedlichsten Materialien und Kriterien die von Verbänden als Zeicheninhaber vergeben werden. Auch der TÜV, Prüflabors und andere Institutionen und Prüfstellen vergeben Labels. Die Labels sind **Marketinginstrumente**. Die Prüfverfahren werden vom Zeicheninhaber definiert. Es gibt gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen noch die eine oder andere, strengere oder zusätzliche Anforderung. Näheres ist auf den Websites zu erfahren.

Nachstehend wird eine Anzahl von Labels, die für den Fußbodenbau relevant sind, mit den Internetadressen dargestellt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit hat das nicht und die Reihenfolge ist willkürlich.



Emicode ist ein markenrechtlich geschütztes Siegel der GEV Gemeinschaft Emissionskontrolle Verlegewerkstoffe e.V. zur Prüfung der Produkte auf Umwelt- und Innenraumhygiene. Geprüft werden Spachtelmassen, Fugendichtstoffe, Dichtstoffe, Unterlagsbahnen, Parkettlacke. Bodenbeläge usw.

Es gibt drei Kategorien:
EMICODE EC 1 plus, sehr emissionsarm.
EMICODE EC 1 entspricht sehr emissionsarm.
EMICODE EC 2 emissionsarm.

Die Prüfung erfolgt durch Luftuntersuchungen in Prüfkammern. Unabhängig von der Konzentration dürfen keine CMR-Stoffe (krebserzeugend), erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) in den Produkten enthalten sein (www.emicode.com).



Umwelt-Produkt-Deklaration EPD. Ein Label des Instituts Bauen und Umwelt e.V. (www.bau-umwelt.de).



Gütesiegel der Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V. ist ein Zusammenschluss europäischer Teppichbodenhersteller. Die so gekennzeichneten Teppichböden sind auf Schadstoffe überprüft. Eine Ausnahme sind Mottenschutzmittel bei Wollteppichen. Umfangreiche Information auf (www.gut-ev.de).



Das Kork-Logo ist ein Qualitäts-Siegel des Deutschen Kork Verbands e.V. (www.kork.de).



CRI Green Label ist ein Siegel des Carpet Rug Institut mit Sitz in Dalton (USA). Ein Fachverband von US-Teppichherstellern (www.carpet-rug.com).



floor score ist ein Zeichen des Resilient Floor Covering Institute einem Zusammenschluss von PVC-Bodenbelagherstellern aus USA (www.rfci.com).



U.S. Green Building Council ist eine US non profit Organisation die sich mit der Zertifizierung von nachhaltigem Bauen beschäftigt. (www.usgbc.org)



Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen Ist die deutsche Version von US Green Building. (www.dgnb.de)

Da war doch schon mal was.

Damals waren es nur Sprachprobleme, damit können wir mittlerweile umgehen, doch welcher Bauschaffende kann heute von sich behaupten die ganzen sich ständig ändernden Regelwerke noch zu überblicken?



Peter Bruegel der Ältere, Turmbau zu Babel

„Also zerstreute der Herr sie von dort in alle Länder, dass sie aufhören mussten, die Stadt zu bauen. Daher heißt ihr Name Babel, dass der Herr daselbst verwirrt hat aller Länder Sprache...“ / Mose II 8 bis 9.
Diese Geschichte beschließt übrigens die Reihe der sog. Verfehlungsgeschichten (bis jetzt).

Liebe Planerin, lieber Planer,
ich hoffe, dass ich ihnen mit diesen komprimierten Hinweisen ein brauchbares Hilfsmittel für ihre Arbeit geben konnte. Für Anregungen und Kritik bin ich dankbar. Sie können mich immer anrufen. Die Hinweise sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung übernehme ich nicht. Die Weitergabe ist mit Hinweis auf den Verfasser erlaubt.
Ihr Walter Böhl

©Walter Böhl 2012